



Merkblatt und Empfehlungen für die Praxis, zur Hälterung von geangelten Fischen

Zu beachten sind die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere:

- Das Tierschutzgesetz (§ 1 TierSchG)
- Die Tierschutzschlachtverordnung (§ 9 TierSchIV)
- Das Bayerische Fischereigesetz (§ 1 BayFiG)
- Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (§ 20 AVBayFiG)

Der vernünftige Grund für die Hälterung von Fischen ist dann gegeben, wenn der Fischfang zur Ernährung von Menschen, Tier, oder zur Hege und Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt und die Lebendhälterung der geangelten Fische der grundsätzlichen Erhaltung dieser, oder einer Verbesserung ihrer Fleischqualität dient. Die Hälterung ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn sie schonend und sachgerecht erfolgt und nicht durch Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist.

Empfehlungen für die Praxis:

- Es dürfen ausschließlich solche Fische gehältert werden, die auch fischereirechtlich entnommen werden dürfen und welche unverletzt und überlebensfähig sind.
- Lebende Fische, müssen grundsätzlich mit nassen Händen angefasst werden, um ihr natürliche Schleimhaut nicht zu verletzen
- Die Hälterung ist nur im jeweiligen Fanggewässer erlaubt und die gehälterten Fische dürfen nicht zurück oder wo anders wieder ausgesetzt werden.
- Setzkescher müssen hinreichend geräumig sein, bedeutet die Fische müssen sich im Kescher wenden können.
- Fische sind vorsichtig abzuhaken und schonend in den Setzkescher einzubringen.
- Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden.
- Die Lebendhälterung ist auf die geringstmögliche, notwendige Dauer zu beschränken.
- Behälter zur Hälterung müssen immer ausreichend groß sein, so dass die Fische darin aufrecht stehen können und müssen mit Sauerstoff versorgt werden.
- Nach Beendigung des Angelns, sind die Fische sofort vorschriftsmäßig zu betäuben und zu töten.

Setzkescherkonstruktion und Verankerung:

- Der Setzkescher sollte eine Mindestlänge von 3,0 Meter haben.
- Der Durchmesser der Ringe sollten mindestens 40 cm betragen.
- Der Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Netzmaterial hergestellt sein.
- Die Maschen des Setzkeschers sollen möglichst groß sein, jedoch nicht so groß, dass die Fische den Kopf hindurch stecken können.
- Auf mindestens 2,0 Meter Länge soll der Setzkescher ausgestreckt und vollständig untergetaucht im Wasser liegen, wobei die Ringe aufgerichtet sein sollten.
- Der Setzkescher sollte horizontal angeordnet werden und durch Spannvorrichtungen oder Verankerung in der Längsrichtung vollständig aufgespannt sein.
- Bei Strömung soll der Setzkescher parallel zu dieser ausgelegt werden, damit sich die Fische in der Strömung ausrichten können.
- In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Haltern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

Die Verwendung des Setzkeschers muss der jeweiligen Situation angepasst sein. Eine verbindliche Beschreibung und damit die generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist daher nicht möglich.